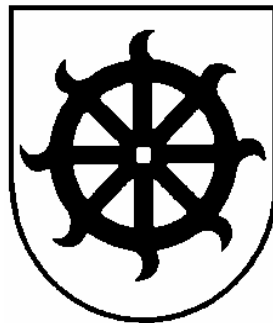


GEMEINDE UEKEN

E L E K T R A der Gemeinde U E K E N



Reglement über  
Gebühren und Kostenbeiträge

Anhang zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

## 1. Anschlüsse aus dem Niederspannungsnetz

Gestützt auf Art. 31 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie schliesst die Elektra Ueken (hiernach Elektra genannt), ihre Bezüger zu den nachstehenden Bedingungen an ihr Niederspannungsnetz an:

### 1.1 Anschlussgebühren

Bei vorhandener Erschliessung sind zu den effektiven Anschlusskosten für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren zu bezahlen.

Die Gebühren sind indexiert und werden jeweils per 1. Oktober in 5% - Schritten angepasst, sobald der Zürcher Baukostenindex eine entsprechende Teuerung ausweist.

Der Gemeinderat legt die Anschlussgebühren mit der Baubewilligung fest. Diese werden mit dem Anschluss an das elektrische Versorgungsnetz zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzten Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins gemäss dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für Gemeinden erhoben.

#### 1.1.1. Wohnbauten

- |    |                        |              |
|----|------------------------|--------------|
| a) | Einfamilienhäuser      | Fr. 4'000.-- |
| b) | Mehrfamilienhäuser     |              |
|    | - die erste Wohnung    | Fr. 4'000.-- |
|    | - jede weitere Wohnung | Fr. 2'000.-- |

Unter den Begriff Einfamilienhäuser fallen auch Reiheneinfamilienhäuser, Häuser in Terrassensiedlungen etc., auch wenn sie über gemeinsame Zuleitungen verfügen. Bei Mehrfamilienhäusern wird zwischen Miet- und Eigentumswohnungen nicht unterschieden.

#### 1.1.2. Gewerbe- und Industriebauten

Die Anschlussgebühr wird entsprechend dem erforderlichen Anschlussquerschnitt berechnet. Einem Kabelquerschnitt von 16 mm<sup>2</sup> cm wird eine Gebühr von Fr. 4'000.-- zugrunde gelegt. Für jede weitere Stufe der normalisierten Kabelquerschnitte werden zusätzlich Fr. 2'500.-- berechnet, d.h.:

16 mm <sup>2</sup>	Fr. 4'000.--	70 mm <sup>2</sup>	Fr. 14'000.--
25 mm <sup>2</sup>	Fr. 6'500.--	95 mm <sup>2</sup>	Fr. 16'500.--
35 mm <sup>2</sup>	Fr. 9'000.--	120 mm <sup>2</sup>	Fr. 19'000.--
50 mm <sup>2</sup>	Fr. 11'500.--	150 mm <sup>2</sup>	Fr. 21'500.--

#### 1.1.3. Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen

Die Gebühr wird gemäss Pos. 1.1.2 für den Gesamtanschlussquerschnitt plus zusätzlich Fr. 2'000.-- pro Wohnung berechnet.

Handelt es sich um ein Kleingewerbe ohne separate Messung (in Wohnung integriert), so erfolgt die Gebührenberechnung gemäss Pos. 1.1.2 für den Gesamtanschlussquerschnitt.

#### 1.1.4. Anschlussverstärkungen

Bei Anschlussverstärkungen ist die Gebührendifferenz zwischen altem und neuem Anschluss zu bezahlen (Berechnung beider Werte nach aktuellem Reglement).

Anschlussverstärkungen bis zu einem Querschnitt von 16 mm<sup>2</sup> Cu sind gebührenfrei.

### 1.1.5. Übergangsbestimmung für die Baugebiete Löören II und Schnäggeten

Auf die in Pos. 1.1.1. – 1.1.4. aufgeführten Anschlussgebühren wird in den Baugebieten Löören II und Schnäggeten ein Zuschlag von 25 % erhoben. Massgebend für die Abgrenzung der beiden Baugebiete sind die Auflageexemplare der Beitragspläne der Elektra.

## 1.2 Anschlusskosten

Die Anschlusskosten sind vom Bezüger (Grundeigentümer) zu bezahlen. Sie umfassen sämtliche Aufwendungen (Tiefbau, Kabelschutz, Kabelbau) für die Anchlusserstellung ab vorhandener Erschliessung der Elektra.

Bei Ersatzanschlüssen und Anschlussverstärkungen auf Veranlassung des Bezügers trägt dieser sämtliche sich ergebenden Baukosten. Handelt es sich um einen Ersatzanschluss auf Veranlassung der Elektra, so trägt diese sämtliche Kosten für den gleichwertigen Ersatz der Zuleitung, mindestens aber für einen Leiterquerschnitt von 16 mm<sup>2</sup> Cu. Installationsanpassungen nach dem Anschlussüberstromunterbrecher gehen in jedem Fall zu Lasten des Hauseigentümers.

## 1.3 Erschliessungskostenbeiträge

Gemäss Art. 31 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie kann die Elektra Erschliessungskostenbeiträge erheben. Solche Beiträge werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und dem Grundeigentümer vom Gemeinderat eröffnet.

Pro Erschliessungsgebiet resp. Erschliessungsfall werden den Kosten für die elektrische Erschliessung  $\frac{2}{3}$  der gesamten zu erwartenden Anschlussgebühren sowie der auf 10 Jahre kapitalisierte Nettoerlös aus der Stromabgabe gemäss aktuellen Tarifen gegenübergestellt. Decken diese Einnahmen die Erschliessungskosten nicht voll ab, so werden die Restkosten nach Massgabe der im Einzelfall verlangten Leistungen auf das Erschliessungsgebiet aufgeteilt. Die Abrechnung erfolgt nach Ergebnis.

Der Gemeinderat ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt Akontozahlungen zu verlangen. Nach Erstellung der definitiven Abrechnung sind die Erschliessungskostenbeiträge innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Auf rechtskräftig festgesetzten Erschliessungskostenbeiträgen wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins gemäss dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für Gemeinden erhoben.

## 2. Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz

Grossbezüger mit einem Leistungsbezug, der mit technisch bedingten Mitteln nicht mehr aus dem Niederspannungsnetz bereitgestellt werden kann, werden gemäss Art. 34 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie an das Hochspannungsnetz der Elektra angeschlossen.

Der Einkauf in das vorhandene Hochspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und durch den Gemeinderat vertraglich festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt nach Ergebnis.

Handelt es sich um einen Bezüger, der vorher aus dem Niederspannungsnetz versorgt wurde, so werden die Anschlussgebühren gemäss diesem Reglement bei der Kostenregelung angerechnet.

### 3. Elektrische Raumheizungen

Gestützt auf Art. 23 und 31 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie sind Elektroheizungen gemäss den hierfür separat erlassenen Anschlussbedingungen bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Nebst den normalen Anschlussgebühren werden für bewilligte Elektroheizungen pro Messstelle folgende, leistungsabhängige Gebühren erhoben:

- a) Widerstandsheizungen
  - für die ersten 6 kW der Anschlussleistung Fr. 300.--/kW
  - für den 6 kW übersteigenden Anteil Fr. 500.--/kW
- b) Wärmepumpenanlagen / Notheizungen Fr. 300.--/kW

Die anrechenbare Leistung entspricht der max. gleichzeitig einschaltbaren Leistung inkl. Zusatzgeräte etc.

### 4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 29.11.1991 genehmigt und tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch das Departement des Innern am 1.1.1992 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen werden alle bisherigen Verordnungen und Erlasse aufgehoben.

Ueken, den 1. Jan. 1992

**Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann: Bruno Deiss

Der Gemeindeschreiber: Heribert Meier